

Finanzordnung OV Windeck

1) Aufgaben des Kassierers

- Der OrtskassiererIn führt die Kasse des OV und regelt die finanziellen Belange des OV.
- Der OrtskassiererIn überwacht die Zahlung der Mitgliederbeiträge der Mitglieder des OV.
- Der OrtskassiererIn ist zu ordnungsmäßiger Buchführung verpflichtet.
- Der OrtskassiererIn führt die gemäß Kreissatzung abzuführenden Beiträge fristgerecht an den Kreisverband ab.
- Ausgaben zur Finanzierung der laufenden Kosten (Porto, usw.) innerhalb des OV können vom Kassierer allein angewiesen werden. Über Beträge bis 500,- € entscheidet der Vorstand, Beträge die über 500,- € hinausgehen entscheidet die OMV, nach fristgerechter schriftlicher Einladung.

2) Beitragszahlungen

- Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrags beträgt bundesweit 1% des monatlichen Nettoeinkommens. Der Mindestbeitrag für Mitglieder des OV Windeck beträgt 7,- € pro Monat, für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger gilt ein ermäßigter Beitrag von mind. 3,- €
- Der Beitrag ist entweder direkt per Einzug an den Kreisverband zu zahlen oder jährlich im Voraus auf das Konto des OV zu überweisen.
- Bei Nichtzahlung des Beitrages erfolgt nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Ausschluss aus der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

3) Spendenregelung für MandatsträgerInnen

 Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge mit steuerpflichtigem Familieneinkommen beträgt bei Ratsmitgliedern min. 10% der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder. MandatsträgerInnen ohne steuerpflichtiges Familieneinkommen können sich von der Mitgliederversammlung(OMV) von der Zahlungspflicht befreien lassen.

4) Erstattung von Auslagen

Kosten, die Mitgliedern bei der Wahrnehmung von

- Ämtern, in die sie von einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei oder
- Mandaten, die ihnen von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erteilt wurden, oder sie qua Amt wahrnehmen, oder

 Aufgaben, mit denen sie von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung, dem Vorstand oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei beauftragt wurden, werden auf Antrag erstattet.

Erstattet werden tatsächlich entstandene, nachgewiesene und verhältnismäßige Kosten. Telefonkosten sind dabei glaubhaft zu machen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand, bei Kosten von mehr als 500,- € die OMV.

Die erstatteten Kosten können als Spende an den Ortsverband abgetreten werden, der Spender erhält über den Betrag eine Spendenbescheinigung.

Beschlossen durch die OMV am: 06.03.2009